



STADT BAD KISSINGEN

Gebührenordnung für den Wildpark Klaushof der Stadt Bad Kissingen vom 26.11.2009

Beschluss des Stadtrates:	25. November 2009
Bekanntmachung:	05. Dezember 2009 (AMBI.LRA. Nr. 27) 02. Mai 2015 (KGAMBI Nr. 9) 16. Februar 2018 (KGAMBI Nr. 4)
Änderungen:	03. Mai 2015 01. März 2018

§ 1 Benutzungsgebühren

Für den Besuch des Wildparks Klaushof werden folgende Gebühren festgelegt:

- | | | |
|----|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|
| 1. | Einmaliger Eintritt für Erwachsene | 4,00 € |
| 2. | Einmaliger Eintritt für Schüler | 1,50 € |
| 3. | Einmaliger Eintritt für Studierende
und Bundesfreiwilligendienstleistende | 3,00 € |
| 4. | Für Kinder bis zu 6 Jahren ist der Eintritt frei. | |
| 5. | Einmaliger Eintritt für Familien (Erziehungsberechtigte mit
mindestens einem minderjährigen Kind <u>oder</u> Großeltern mit
mindestens einem minderjährigen Enkelkind) | 8,00 € |

6. Behinderte Erwachsene mit mindestens GdB 50 zahlen	3,00 €
Behinderte Minderjährige mit mindestens GdB 50 erhalten	freien Eintritt
Erforderliche Begleitpersonen (sofern die Notwendigkeit im Behindertenausweis vermerkt ist) zahlen	3,00 €
7. Jahreskarten für	
- Erwachsene	40,00 €
- Schüler	15,00 €
- Studierende und Bundesfreiwilligendienstleistende, Behinderte Erwachsene mit mindestens GdB 50 sowie deren erforderliche Begleitpersonen (sofern die Notwendigkeit im Behindertenausweis vermerkt ist)	30,00 €
- Familien (Erziehungsberechtigte mit mindestens einem minderjährigen Kind oder Großeltern mit mindestens einem minderjährigen Enkelkind)	80,00 €
- Alleinerziehende (1 Erziehungsberechtigter mit mindestens einem minderjährigen Kind)	40,00 €

Die Gültigkeit der Jahreskarten ist auf die Dauer eines Jahres ab Kaufdatum beschränkt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Unter den Begriff Schüler i. S. d. § 1 Nr. 2 und Nr. 7, 2. Spiegelstrich fallen alle Personen, die Schulen (ausgenommen berufsbildende Schulen) besuchen. Auf Verlangen haben sie ihre Schülereigenschaft durch Vorlage eines geeigneten, gültigen Lichtbildausweises nachzuweisen.

- (2) Die Vergünstigung für Studierende und Bundesfreiwilligendienstleistende i. S. d. § 1 Nr. 3 und Nr. 7, 3. Spiegelstrich wird unter folgenden Voraussetzungen gewährt:

Die Studierendeneigenschaft ist durch die Vorlage eines gültigen Studentenausweises oder einer aktuellen Immatrikulationsbescheinigung nachzuweisen.

Bundesfreiwilligendienstleistende müssen diese Eigenschaft durch Vorlage eines entsprechenden gültigen Dokumentes nachweisen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 10.04.2003 außer Kraft.

Bad Kissingen, 26.November 2009

STADT BAD KISSINGEN

Blankenburg
Oberbürgermeister